

In Sachen

**Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich, und Zürcher Kantonalbank, Zürich,**

betreffend

**Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrages bei diversen Anlagefonds schweizerischen Rechts**

hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

**verfügt:**

1. Die von der Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank, beantragten Änderungen des Fondsvertrages der oben erwähnten Anlagefonds schweizerischen Rechts, wie sie am 27. September 2024 auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan der genannten Anlagefonds publiziert wurden, werden genehmigt.
2. Bei der ausschliesslichen Prüfung der Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV stellt die FINMA gemäss Art. 41 Abs. 2<sup>bis</sup> KKV die Gesetzeskonformität der beantragten Änderungen der Bestimmungen fest.
3. Die genehmigten Fondsvertragsänderungen treten per **15. November 2024** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fondsleitung und Depotbank nur noch entsprechend angepasste Fondsdokumente verwenden.
4. Der vorliegende Entscheid ist für die Anleger endgültig und wird diesen durch einmalige Publikation des Dispositivs auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan der oben erwähnten Anlagefonds mitgeteilt.
5. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf **CHF 3'000.-** und werden der Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden mit separater Post in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu überweisen. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 4 werden ebenfalls der Gesuchstellerin auferlegt.

Bern, 12. November 2024

**Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA**  
Geschäftsbereich Asset Management

Roger Büchler

Michael Gerber